

# DHB Spielordnung §82

Der HKISAR wird aufgrund der DHB-Sp0 mit Wirkung vomn 01.01.2023 folgenden Absatz (4) aus §82 der Sp0 anwenden:

(4)

Spieler / Spielerinnen, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlerngängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner

Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende

Stelle erfolgt ist. **Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft**

**als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen** – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h)

und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des/ der

Spielers / Spielerin. Spieler / Spielerinnen, die gegen das Verbot von Satz 1 verstoßen, können gesperrt werden– vgl. § 20 Rechtsordnung.

siehe auch: PDF